



**Kreis
Siegen-Wittgenstein
Der Landrat**

Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein • 57069 Siegen

Kreis Olpe
Fachdienst Umwelt
z.Hd. Herrn Jörn Schauerte
Postfach 1560
57445 Olpe

**Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Landrat**

Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft
Sachgebiet Immissionsschutz (70.1)

Dienstgebäude
Koblenzer Straße 73
57072 Siegen

Ihr Ansprechpartner:
Andreas Jung

Zimmer: 816
Telefon: 0271 / 333 - 2065
Telefax: 0271 / 333 - 1924

E-Mail: a.jung@siegen-wittgenstein.de
oder
immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de

Mein Zeichen:
70.1-Ju

Ihr Zeichen:
66.3 0113 1995

Servicezeiten:
Montag - Freitag
7:30 – 16:00 Uhr

Zentrale:
Telefon: 0271 / 333 - 0
Telefax: 0271 / 333 - 2500

www.siegen-wittgenstein.de

Bushaltestelle:
Koch's Ecke und Kreishaus
Hbf. ca. 5 Minuten Fußweg

Bankverbindung:
Sparkasse Siegen
IBAN:
DE54 4605 0001 0000 0100 90
SWIFT/BIC:
WELADED1SIE

Volksbank Siegerland eG
IBAN:
DE69 4476 1534 0755 0005 01
SWIFT/BIC:
GENODEM1NRD

Umsatzsteuer-Nr.:
342/5894/0610

23.02.2021

**Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme gemäß
§ 72 Abs. 2 BauO NRW zum Baugenehmigungsverfahren**

hier: Nachforderungen

Bauvorhaben: Errichtung von 10 von insgesamt 17
Windenergieanlagen des Typs ENER-
CON E-138 EP3 mit einer Nennleistung
von jeweils 3.500 kW und Nabenhöhen
von 110m und 130 m auf dem Gebiet der
Gemeinde Kirchhundem (Kreis Olpe).

Antragsteller/-in: Enercon GmbH, Dreekamp 5, 26605
Aurich

Bauort: 57399 Kirchhundem, Gemarkung Heins-
berg, Flure: 1, 3, 11 und 12, Flurstücke:
s. Lagepläne

Sehr geehrter Herr Schauerte,

die Antragsunterlagen werden hiermit nach Prüfung mit Stel-
lungnahme zurückgesandt.

Vorab wurde die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbe-
hörde des Kreises Siegen-Wittgenstein in das Schreiben der
hiesigen Behörde miteingebunden.

Nachforderungen des Immissionsschutzes des Kreises Siegen-Wittgenstein:

Nach Durchsicht der Antragunterlagen ist mir aufgefallen, dass wie im Protokoll zur Antragskonferenz (Scoping) zum Vorhaben des Windparks im Stadtgebiet Hilchenbach und der Gemeinde Kirchhundem / Enercon GmbH vom 16.05.2018 die Schallimmissionsprognose gemäß TA Lärm fehlt.

Dem Investor / Antragsteller wurde seinerzeit folgendes im Scopitermin mitgeteilt.

Seitens der hiesigen Behörde wurde empfohlen, wie bisher die Schallimmissionsprognose nach dem herkömmlichen Verfahren gemäß TA Lärm nach DIN ISO 9613-2 [2] sowie parallel nach dem Interimsverfahren i.V.m. den LAI Hinweisen (Stand vom 30.06.2016) durchzuführen.

Auch wenn derzeit der Einführungserlass vom 29.11.2017 des MULNV des Landes Nordrhein-Westfalen eine Bindungswirkung für die Behörde entfaltet ist weiterhin anzumerken, dass die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift ist die derzeit für die Gerichte als bindend erachtet wird (Ausnahme: VG Düsseldorf mit Urteil vom 17.10.2017) Weiterhin teilte das VG Arnsberg vom 17.10.2017 in einer Entscheidung mit, dass die Einführung des Interimsverfahrens umstritten sei. In Nordrhein-Westfalen gelte weiterhin der alte Windenergieerlass, wonach die DIN ISO 9613-2 maßgeblich sei.

Im Gutachten sind Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung jeweils separat auszuweisen. Sofern Überschreitungen von Immissionsrichtwerten zu erwarten sind, sollen die erforderlichen Nachtabsenk-Modi angegeben und in der Berechnung berücksichtigt werden.

Daher bitte ich, den Investor / Antragsteller mitzuteilen ein weiteres vollumfängliches Gutachten gemäß TA Lärm beizubringen.

Überarbeitung des Gutachtens von PLANGIS GmbH „Schallimmissionsprognose für 17 neue Windenergieanlagen, Windpark Hilchenbach-Kirchhundem Kreis Siegen-Wittgenstein und Olpe, NRW, Bericht Nr.: 4_18_038 vom 15.05.2019;

- Nach Durchsicht des v.g. Gutachtens ist mir aufgefallen, dass für den Immissionspunkt C) Ferndorfstraße 199a, Helberhausen der Immissionsrichtwert in einem reinen Wohngebiet (WR) von 35 dB(A) um 5 dB(A) überschritten wird.
Der Immissionspunkt C) Ferndorfstraße 199a, Helberhausen liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 4 „Unter Men's Wäldchen“ in einem reinen Wohngebiet.
Für ein reines Wohngebiet (WR) wird nach Nr. 6.1 f) der TA Lärm ein Immissionsrichtwert von

bei Tage: 50 dB(A)

bei Nacht: 35 dB(A)

für die Beurteilung von anlagebezogenen Geräuschimmissionen zugrunde gelegt.

Das heißt, der Bebauungsplan ist auch maßgebend, wenn die tatsächliche Nutzung von seiner Festsetzung erheblich abweicht.

Deshalb ist das Gutachten unter den v.g. Rahmenbedingungen dahingehend zu überarbeiten, dass die WKAs einen schallreduzierten Betriebsmode zur Nacht fahren müssen, um den o.g. Immissionsrichtwert von 35 dB(A) am Immissionspunkt C) einzuhalten.

Nachforderungen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein:

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Antrag nach BImSchG der Firma Enercon GmbH Aurich auf Errichtung von 10 WEA im Bereich der Gemeinde Kirchhundem

Nach Prüfung der zuständigkeitshalber relevanten Antragsunterlagen liegen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein wie folgt Defizite vor und es besteht entsprechender Nachbearbeitungs- bzw. Ergänzungsbedarf:

FFH-Verträglichkeitsstudie (BfL Mestermann / Stand Juli 2020)

Die FFH-Verträglichkeitsstudie kommt in nicht nachvollziehbarer Weise zu der Erkenntnis, dass keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Elberndorfer und Oberes Zinser Bachtal“ (DE-4915-301) zu erwarten seien.

Begründung

- 1. Lt. hydrogeologischem Vorgutachten (BBU 2019) neigt das an den WEA-Standorten anstehende Bodengefüge zur Aufstauung des Oberflächen- und Sickerwassers (vgl. FFH-Studie S. 59) und von einer wesentlichen Wasserführung in den tieferen Untergrund sei nicht auszugehen. Demnach ist von einer zumeist oberflächigen bzw. oberflächennahen Abführung von Niederschlagswasser auszugehen. Diesem folgend tangiert der WEA-Standort 10 (vorbehaltlich einer ggfs. weiteren detaillierteren Prüfung) nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde aufgrund der Geländesituation den Quelleinzugsbereich des Elberndorfer Baches und somit des FFH-Gebietes „Elberndorfer und Oberes Zinser Bachtal“ (DE-4915-301).*

Von hydrologischen Funktionsbeziehungen zwischen Standort und Gewässersystem ausgehend werden Veränderungen der gelände- und bodenstrukturellen Verhältnisse vor Ort in Größenordnungen, wie sie bei Durchführung der WEA-Errichtung zu erwarten sind, wiederum Einflüsse auf den Quellwasserzufluss haben bzw. es können sich negativ auf die Quellwasserqualität auswirkende Stoffeinträge begünstigt werden.

Letztendlich sind somit erhebliche Beeinträchtigungen der in Verbindung mit dem Gewässersystem stehenden Lebensraumtypen und Tierarten nach Anhang II FFH-RL sowie der Erhaltungsziele der FFH-Ausweisung nicht plausibel auszuschließen.

Die vorliegende Verträglichkeitsstudie greift jedoch diese Zusammenhänge nicht im Detail bewertend auf und lässt eine Auseinandersetzung mit den vorgenannten Aspekten

vermissen. Darüber hinaus wird augenscheinlich im Wesentlichen aufgrund einer als ausreichend erachteten Distanz des Standortes 10 und der Betriebsflächen zum o.g. FFH-Schutzbereich (gem. LBP Teil 2, WEA 10, Abb. 1 Abstand FFH zu Betriebsfläche ca. 50 m) erwartet, dass eine Verträglichkeit vorliege (vgl. Ziff. 6.2, S. 60). Aufgrund der erläuterten Aspekte erscheint diese Beweisführung insgesamt unzureichend.

2. Die hydrogeologischen Zusammenhänge sind zudem insbesondere von Belang für eine in dieser besonderen Fallkonstellation erforderliche Mitbetrachtung eines möglichen Schadenfalles und hier insbesondere eines Anlagenbrandes. Denn nicht nur in der reinen Theorie wäre ein nur noch sehr bedingt einzudämmender unkontrollierter Abfluss von kontaminiertem Löschwasser mit der Folge eines Eintrages in das Erdreich und somit in den Quelleinzugsbereich des Elberndorfer Baches zu erwarten.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Teile 1 – 3 (BfL Mestermann / Stand Juli 2020)

Die artenschutzfachlichen Erfassungsergebnisse weisen in Teilen eine unzureichende Aktualität sowie einen Überarbeitungsbedarf auf und die durchgeführten Arbeiten genügen in wesentlichen Punkten nicht den zu beachtenden methodischen Vorgaben nach WEA-Artenschutz Leitfaden NRW i.V.m. Südbeck et al. (2005) bzw. auch nicht den methodischen Vorgaben zur Bestandserfassung der planungsrelevanten Arten nach LANUV NRW. Die gutachterlicherseits auf den Kartierungsergebnissen aufbauende artenschutzrechtliche Einordnung des Vorhabens erfolgt demnach auf Grundlage insgesamt nur unzureichender Unterlagen.

Begründung

1. Die artenschutzfachlichen Arbeiten wurden 2016, 2017 und 2018 ausgeführt und somit wurde das faunistische Artenspektrum der Untersuchungsräume vor Beginn der inzwischen v.a. durch Borkenkäferbefall bedingten Kalamitäten in diesen Räumen überprüft.

Somit muss bedingt durch die vorliegenden teilweise erheblichen Veränderungen in den Biotopstrukturen und –verbänden davon ausgegangen werden, dass die gutachterlichen Unterlagen die nunmehr tatsächliche Sachlage bezüglich der nach LANUV NRW WEA-empfindlichen bzw. auch planungsrelevanten Artvorkommen in nicht unerheblichen Teilen lediglich nur noch ansatzweise bzw. unzutreffend widerspiegeln. Dieses, da sich Artvorkommen ganz wesentlich über die im betrachteten Raum vorhandenen Biotopstrukturen und deren Gefüge mit- und untereinander definieren.

Ergänzend zudem der Hinweis, dass für die artenschutzrechtliche Einordnung und Bewertung eines Vorhabens die Sachlage zum Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung relevant ist und demzufolge antragstellerseitig der Nachweis zu erbringen ist, dass im Moment dieser Entscheidung das beantragte Vorhaben allen gesetzlichen Anforderungen gerecht wird.

2. Hinsichtlich der Vorgehensweise im Rahmen der artenschutzfachlichen Arbeiten ergeben sich im Wesentlichen folgende Unstimmigkeiten, methodische Mängel sowie Fragestellungen:

- a. *Der Zuschnitt der Kartierungsarbeiten 2016 bezieht sich auf die zu diesem Zeitpunkt relevanten kommunalen Vorrangzonenplanungen und in keinem Fall auf die nunmehr vorgesehenen konkreten Anlagenstandorte.*
- b. *Bezug genommen wird hinsichtlich der Horstkartierungen 2016 sowie der Prüfung eines Uhu-Vorkommens 2016 auf Ergebnisse des Ingenieurbüros „Landschaft und Wasser - Dr. Loske“ (vgl. Ziff. 5.1.1, S. 18), welche jedoch nicht Gegenstand der Unterlagen sind.*
- c. *Die Horstsuche 2016 wurde lediglich "stichprobenartig" durchgeführt (vgl. Fachbeitrag, Teil 1, Ziff. 7.1.1.1) und alle nachfolgenden Ergänzungen der Jahre 2017 - 2019 resultieren allein aus zufällig gewonnenen weiteren Erkenntnissen. Ein Vorgehen nach WEA-Artenschutz-Leitfaden NRW ist anhand dessen nicht gegeben und die Ergebnisse der Horstsuche stellen somit auch keine hinreichend aussagekräftige Grundlage für die erforderliche Beurteilung möglicher Brutvorkommen von Groß- und Greifvögeln dar.*

Redaktionelle Anm.: Unter Ziff. 7.4.1.1 (Horstkontrolle 2019) wiederholt sich lediglich der bereits zuvor für 2018 unter Ziff. 7.3.1.1 formulierte Text.

- d. *Die 2016, 2017 und 2018 durchgeführten Kartierungen bezüglich des als WEA-empfindlich eingestuften Uhus beschränken sich jeweils auf 2 - 4 Tage/Jahr mit tlw. nur 2 - 3 Stunden je Begehung. Insgesamt 10 zu überprüfende Anlagenstandorte in Verbindung mit raum- und vegetationsstrukturell teilweise sehr unterschiedlichen Verhältnissen im jeweils anlagenspezifischen Untersuchungsraum lassen bei einem nach WEA-Artenschutz-Leitfaden NRW erforderlichen artspezifischen Untersuchungsradius von 1.000 m je WEA (auch bei Überschneidung der Radien) nicht erkennen, dass dieses Vorgehen belastbare Erkenntnisse bezüglich eines Vorkommens bzw. Nichtvorkommens erbringen konnte.*
- e. *Die Brutvogel-Revierkartierungen der tagaktiven WEA-empfindlichen Arten 2016/2017 lassen kein Vorgehen nach WEA-Artenschutz-Leitfaden NRW i.V.m. Südbeck et al. (2005) erkennen. Unter anderem erfolgte ein Kartierungsbeginn ganz überwiegend nicht (wie gem. Leitfaden vorzusehen) mit Sonnenaufgang und die nach Südbeck et al. geeigneten Wertungsgrenzen und Erfassungszeiträume nach Monatsdekaden wurden nicht hinreichend genutzt. Auch wurde nicht leitfadenskonform tlw. bei Niederschlag kartiert.
*In Anbetracht der erheblichen Größe und Strukturierungen des Untersuchungsraumes erscheinen im Übrigen lediglich 7 (2016) bzw. 8 (2017) Begehungen zur Erfassung von Brutvögeln unzureichend, da nach Südbeck et al. (2005) für derartige Kartierungen in Waldbereichen selbst bei einer nur eingeschränkten Artenauswahl mind. 3,0 Std./100 ha zu kalkulieren sind.**
- f. *Losgelöst von den für einen ersten Erkenntnisgewinn 2016 durchgeführten und entsprechend den damaligen Vorabstimmungen durchgeführten Erfassungen von Fledermäusen lassen diese Arbeiten 2017 keine Leitfadenskonformität erkennen, da der nach WEA-Artenschutz-Leitfaden NRW vorzusehende Zeitraum für Detektorbegehungen (01.05. - 31.07.) nur zu unter 50 % (21.06.17 - 24.07.17) genutzt wurde (vgl.*

*Fachbeitrag, Teil 1, Tab. 16). Aussagen zur Erfassung eines möglichen Zugge-
sehens werden zudem nicht getroffen.*

*2017 wurde darüber hinaus der nach Leitfaden zu betrachtende 1.000 m-Radius
nicht vollumfassend überprüft, da für ca. 40 ha im Nordosten des Untersuchungsge-
bietes (tlw. Kreisgebiet Siegen-Wittgenstein) keine Betretungserlaubnis vorlag (vgl.
Fachbeitrag, Teil 1, Abb. 18).*

- g. Trotz vorliegender Anhaltspunkte bezüglich Vorkommen u.a. des Rotmilans sowie
insbesondere des Schwarzstorches (u.a. Feststellung genutzter Horste mit erfolg-
reicher Brut / Planungsraum tlw. Schwerpunktorkommensgebiet nach LANUV
NRW / in annähernd allen Messtischblättern und Schutzgebietsbeschreibungen ge-
listet / Hinweise Dritter im Zuge der Recherchen) wurden keine dem WEA-
Artenschutz-Leitfaden NRW entsprechenden und erforderlichen Raumnutzungsana-
lysen durchgeführt und die aufgeführten Flugbeobachtungen resultieren lediglich
aus Zufallssituationen.*

*In diesem Zusammenhang auch der Hinweis auf Ziff. 8.2.2.2 Buchst. g) des Wind-
energie-Erlasses NRW (2018), welcher beziehend auf Entscheidungen des
BVerwG (11.04.13 – Az. 4 CN 2.12) sowie des OVG NRW (01.07.13 - Az. 2 D
46/12.NE bzw. 03.08.10 – Az. 8 A 4062/04) für FFH-relevante Funktionsräume die
Errichtung von WEA regelmäßig ausschließt, sofern eine Verriegelung des FFH-
Gebietes und eine Barrierewirkung bei Flugbewegungen zu erwarten ist. Jedoch ge-
rade die Beurteilung derart möglicher Auswirkungen bezogen auf das FFH-Gebiet
„Elberndorfer und Oberes Zinser Bachtal“ ist aufgrund fehlender Raumnutzungsana-
lysen nicht möglich.*

- h. Bezüglich des 2019 erfolgreich bebrüteten (und nach Kenntnis der UNB SiWi auch
2020 zur Brut genutzten) Schwarzstorch-Horstes im Elberndorfer Bachtal (Horst-
standort H16) wird hinsichtlich der WEA-Standorte 8 - 16 die Notwendigkeit einer
Habitatpotentialanalyse formuliert (vgl. jeweils Fachbeitrag Teil 2), ohne dass jedoch
den Unterlagen diesbezüglich Weiteres zu entnehmen ist. Teil 3 des Fachbeitrages
wiederum nimmt dennoch auch ohne Vorliegen dieser Analyse in nicht nachvoll-
ziehbarer Weise bereits vorweg, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände
nicht zu erwarten seien (vgl. Fachbeitrag Teil 3, S. 19, letzter Abs.).*
- i. Die Erläuterungen des Fachbeitrages zur Vorgehensweise während der Kartierun-
gen sowie auch die Ergebnisbeschreibungen nehmen teilweise Bezug auf die zum
Zeitpunkt der jeweiligen Arbeiten aktuellen Parklayouts, welche jedoch mehrmals
verändert wurden und inzwischen teilweise überholt sind. Bezugnehmend auf die
letztendlich nunmehr aktuellen WEA-Standorte ist auf dieser Grundlage eine Nach-
vollziehbarkeit der Darstellungen nicht bzw. nur eingeschränkt möglich.*

*Nochmals zusammengefasst lassen die artenschutzfachlichen Erhebungen nicht die nach
WEA-Artenschutz-Leitfaden NRW i.V.m. Südbeck et al. (2005) sowie nach LANUV NRW
zu beachtenden Vorgehensweisen erkennen. Da der betreffende Landschaftsraum LR-VIb-
049 „Südliches und westliches Rothaargebirge“ eine nach LANUV (2020) außerordentlich
hohe Bedeutung als Refugialraum für bedrohte Lebensräume und Lebensgemeinschaften
sowohl des Waldes als auch des Offenlandes besitzt (vgl. „Begründung zum Antrag auf*

Befreiung von den Festsetzungen des LSG Kreis Olpe“ / Ziff. 4.3.4, S. 18) ist dieses jedoch umso mehr erforderlich.

Landschaftspflegerischer Begleitplan / Teile 1 – 3 (BfL Mestermann / Stand Juli 2020)

Der Landschaftspflegerische Begleitplan weist inhaltliche Mängel auf, basiert auf einer nicht nachvollziehbaren FFH-Verträglichkeitsstudie und legt Ergebnisse einer methodisch-fachlich unzureichenden Artenschutzprüfung zu Grunde.

Begründung

1. Dem Begleitplan sind keine Visualisierungen incl. Bericht, Sichttraumanalysen oder sonstige Ausführungen zu entnehmen, welche eine aus Sicht der Landschaftspflege erforderliche wertende Einordnung der Einflüsse des Vorhabens auf das von Seiten des Kreises Siegen-Wittgenstein her zu betrachtende Landschaftsbild zulassen, zumal sich augenscheinlich insbesondere von Süden her (= Kreisgebiet Siegen-Wittgenstein) von den dort gewählten Visualisierungspunkten aus der Windpark großteils bzw. in Gänze präsentieren und somit die bisherige Landschaftsbildsilhouette umfassend verändern würde (vgl. „Begründung zum Antrag auf naturschutzrechtliche Befreiung von den Festsetzungen des LSG Kreis Olpe“ - Ziff. 6.4, S. 44).
2. Der Standort 15 befindet sich unmittelbar oberhalb des Quellbereiches des Gewässerlaufes "Große Mittel". Dessen Talzug stellt einen wesentlichen Teil des über den LP Erndtebrück ausgewiesenen NSG "Zinser Bachtal" dar. Wie bezüglich der FFH-Verträglichkeitsstudie erläutert ist an den WEA-Standorten aufgrund der geologischen Gegebenheiten wiederum von einem zumeist oberflächigen bzw. oberflächennahen Niederschlagsabfluss auszugehen. Anhand der standörtlichen Verhältnisse ist daher (auch hier vorbehaltlich einer ggfs. noch näheren Prüfung) von hydrogeologischen Zusammenhängen zwischen den für die Anlagenerrichtung vorgesehenen Flächen und dem Quellwasserdargebot auszugehen. Jedenfalls trifft der Begleitplan diesbezüglich keinerlei plausible und diese Erwartung widerlegende Aussagen.
3. Quellbereich und Talzug von „Große Mittel“ und „Elberndorfer Bach“ sind durch das LNUV NRW als Biotopverbundflächen (VB-A-4915-007) mit herausragender Bedeutung (=Kernfläche) für das Biotopverbundsystem in NRW festgestellt, welches der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen dient (vgl. LANUV NRW - <https://www.lanuv.nrw.de/natur/landschaftsplanung/biotopverbund-in-nrw/>). Die bezüglich der Standorte 10 und 15 bereits vorgebrachten Hinweise hinsichtlich negativer Auswirkungen auf die Quellbereiche und das Wasserdargebot sind unisono auch hinsichtlich einer Beeinträchtigung dieser Biotopverbundfläche vorzutragen. Teil 2 des LBP als jeweils vertiefende Betrachtung beider Standorte trifft in Sachen Biotopverbundflächen hingegen keine Bewertung.
4. Gemäß Ziffer 8.2.2.2 Windenergie-Erlass NRW (2018) ist bezüglich NSG-Ausweisungen i.d.R. eine zusätzliche Pufferzone von 300 m, innerhalb welcher keine WEA errichtet werden sollen, naturschutzfachlich begründet, sofern die Ausweisung u.a. dem Schutz windenergieempfindlicher Vogelarten dient.

Jedoch weder hinsichtlich des NSG „Zinser Bachtal“ noch Bezug nehmend auf das NSG „Elberndorfer Bachtal“ finden sich im Begleitplan diesbezüglich Aussagen, obwohl beide Schutzbereiche dem Erhalt des Vorkommens des Schwarzstorchs dienen (vgl. LP Erndtebrück) und die WEA-Standorte 9, 10 sowie 13 - 15 den 300 m-Abstand zu diesen Schutzbereichen unterschreiten.

5. Bezüglich des WEA-Standortes 16 ist vor dem Hintergrund des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes (§§ 2, 13 u. 15 BNatSchG) nicht ersichtlich, inwiefern die für diese Anlagen-Errichtung separat auszubauende Zuwegung, welche annähernd vollumfänglich innerhalb des LSG Erndtebrück verläuft, tatsächlich erforderlich ist. Jedenfalls erschließt sich aus den Unterlagen nicht, welche Gründe gegen eine Anbindung dieses Standortes mittels Weiterführung der zu den Standorten 8 – 15 führenden Zuwegung sprechen.
6. Unter Ziffer 6.5.7 des Begleitplanes (Teil 1) erfolgt hinsichtlich des Wildnisgebietes "Elberndorfer Bachtal" ohne weitere Ausführungen die Aussage, dass eine Betroffenheit durch die geplanten WEA auszuschließen sei. Auf welcher Grundlage diese Beurteilung erfolgt ist nicht ersichtlich.

Bericht zur Umweltverträglichkeit / UVP-Bericht (BfL Mestermann / Stand Juli 2020)

1. Die UVP-Bericht nimmt u.a. Bezug auf (wie zuvor dargestellt) unzureichende Unterlagen der FFH-Verträglichkeitsstudie und der Artenschutzprüfungen sowie die Berücksichtigung der NSGe „Elberndorfer Bachtal“ sowie „Zinser Bachtal“ betreffend. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens sowie die positiv ausfallende Beurteilung bauen demnach auf einer unzutreffenden bzw. methodisch unzureichend ermittelten Informationslage auf.
2. Im Übrigen zudem der Hinweis, dass unter den Ziffer 15.2 (NSG), 15.5. (LSG) sowie 15.10 (GB) des Berichtes hinsichtlich der vorhabenspezifischen Auswirkungen und Beeinträchtigungen keinerlei Analyse erfolgt.

Hinweise in eigener Sache bezüglich LSG Rothaargebirge und LSG Erndtebrück (Kreis Siegen-Wittgenstein)

Die Antragsunterlagen beinhalten eine Begründung bezüglich der begehrten Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Bauverbot im LSG Olpe (ausgewiesen mittels LSVO der Bezirksregierung Arnsberg), an dessen Südostgrenze die WEA errichtet werden sollen.

Betrachtet wird in Anlehnung an das nach WEA-Erlass NRW eingriffsrelevante Umfeld ein Prüfradius von 3.000 m, welcher standortbedingt zu ca. 50 % auch das Kreisgebiet Siegen-Wittgenstein überlagert. Auf hiesiger Seite fließen demnach sowohl das LSG Rothaargebirge (ebenfalls per LSVO der Bezirksregierung Arnsberg ausgewiesen) als auch das LSG Erndtebrück in die Betrachtung ein, ohne dass jedoch diesbezüglich eine weitere wie auch immer gewichtete Wertung erfolgt.

Zumindest hinsichtlich des LSG Rothaargebirge (ebenfalls ausgewiesen per LSVO der Bezirksregierung Arnsberg) ist zu diskutieren, inwiefern aufgrund der besonderen Eigenart der Planung mit erheblichen raumbedeutsamen Auswirkungen in dieser besonderen Lage der Aspekt einer von außen auf den Schutzbereich einwirkenden Beeinträchtigung relevant

ist. Dieses, da gem. § 3 Abs. 2 der LSVO Rothaargebirge über den eigentlichen Verbotskatalog der Verordnung hinausgehend alle Handlungen verboten sind, welche den Gebietscharakter verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Diese Ergänzung wird dem Wortlaut der Verordnung nach nicht allein auf Handlungen eingeschränkt, welche innerhalb des LSG stattfinden. Folglich ist zu bewerten, inwiefern die vorliegende Planung, obwohl außerhalb des LSG Rothaargebirge beabsichtigt, als Verbotstatbestand im Sinn der LSVO Rothaargebirge zu sehen ist.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt diesbezüglich kurzfristig eine Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg als die für das Erlassen der Schutzgebietsverordnung zuständige Behörde und hinsichtlich des Ergebnisses wird nachfolgend ergänzend informiert.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gern unter der o.g. Rufnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Andreas Jung